

Absender (Steuerpflichtiger):

(Firmen-Stempel)

Steuerkontonummer:

.....

BRUTTOKASSENBESTEUERUNG

An den
Magistrat der Stadt Leun
- Steueramt -
Bahnhofstraße 25
35638 Leun

Steuererklärung für das
.... Kalendervierteljahr 20...

Spielapparatesteuer – Erklärung aufgrund der „Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte“ der Stadt Leun in der jeweils gültigen Fassung

Hinweis für den Steuerpflichtigen:

Die Erklärung ist bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Steueramt einzureichen. Gleichzeitig ist der errechnete Betrag an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Nichtabgabe wird die Steuer durch Schätzung festgesetzt und nach § 152 AO ein Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 10 v. H. der Steuer erhoben. Der Zuschlag kann auch bei verspäteter Abgaben der Erklärung festgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Leun gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Leun, Steueramt, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun, Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Leun eingegangen ist. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Steuerbetrages nicht aufgehoben.

Ich versichere mit meiner Unterschrift, die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Auf die Speicherung von Daten wurde ich schriftlich aufmerksam gemacht.

Die umseitig errechnete Steuer wurde/wird am20.... entrichtet.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift
(Erklärungen ohne Unterschrift
gelten als nicht abgegeben)

Aufstellungsort Gaststätte (Name und Anschrift)	Bruttokasse der Spiel- und Geschicklichkeitsapparate					
	mit Gewinnmöglichkeit Monat des Vierteljahres			ohne Gewinnmöglichkeit Monat des Vierteljahres		
	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Summe:						

Gesamtsumme im Vierteljahr: € €

Gesamtsumme mit Gewinnmöglichkeit: € x 10 % = €

Gesamtsumme ohne Gewinnmöglichkeit: € x 10 % = €

Steuerbetrag: = €

Auszug aktuelle Satzung:

**§ 4
Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt
zu § 2 a):
- je angefangenem Kalendermonat und Apparat
 - 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 10 v.H. der Bruttokasse, höchstens 102,26 Euro,
 - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 10 v.H. der Bruttokasse, höchstens 51,13 Euro,
 - 2. für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 4,5 v.H. der Bruttokasse, höchstens 30,68 Euro,
 - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 4,5 v.H. der Bruttokasse, höchstens 15,34 Euro;
- zu § 2 b):
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,56 Euro.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.